



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Aufforderung nach mehreren Artikeln HRegV

Publikationsdatum: SHAB 19.01.2021

Meldungsnummer: BH05-0000004060

Publizierende Stelle

Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8022 Zürich

Aufforderung nach Art. 154 Abs. 2bis aHRegV, FABY INTERNATIONAL GmbH

Betroffene Organisation:

FABY INTERNATIONAL GmbH
CHE-115.913.803
Strehlgasse 33
8001 Zürich

Die oben aufgeführte Rechtseinheit weist Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan wird hiermit gemäss Art. 154 aHRegV aufgefordert, innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung anzumelden. Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt, so stellt das Handelsregisteramt dem Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 941a aOR).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.02.2021

Kontaktstelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zürich,
Schöntalstrasse 5,
8022 Zürich

Bemerkungen:

Am 1. Januar 2021 ist die Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 17. März 2017 (AS 2020 957) in Kraft getreten. Die Artikel 1 - 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für die Änderung vom 17. März 2017 (vgl. Art. 1 der ÜBest zur Änderung vom 17. März 2017). Verfahren betreffend Eintragungen von Amtes wegen, die vor dem Inkrafttreten der HRegV eingeleitet wurden, richten sich nach den Vorschriften des alten Rechts (vgl. Art. 180 HRegV).